

Referentenentwurf

zur Ergänzung des

Referentenentwurfes eines Gesetzes zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz)

Hinweis: Die mit *** gekennzeichneten Textteile sind bereits im Entwurf des Restrukturierungsgesetzes enthalten und werden hier nur der Vollständigkeit halber noch einmal aufgeführt.

Artikel 5

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3a die folgende Angabe eingefügt:

„§3b Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Fonds ist ein Sondervermögen im Sinne des Artikels 110 Absatz 1 des Grundgesetzes.“ ***

3. In § 3 Satz 5 werden die Wörter „der Sitz der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „der in § 3a Absatz 1 Satz 3 genannte Sitz der Anstalt“ ersetzt. ***

4. § 3a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.“ ***

- b) Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben. ***

- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Anstalt nimmt auch die ihr auf der Grundlage des Restrukturierungsfondsgesetzes übertragenen Aufgaben wahr.“ ***

- d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank“ gestrichen.***

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:***

„Der Leitungsausschuss ist Vorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anstalt.“

e) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Kosten der Anstalt trägt der Bund, soweit ihr diese nicht gemäß § 11 Satz 3 des Restrukturierungsfondsgesetzes aus den Mitteln des Restrukturierungsfonds erstattet werden.“***

f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank,“ gestrichen.***

bb) In Satz 2 werden die Wörter „im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank“ durch die Wörter „, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,“ ersetzt. ***

5. Nach § 3a wird folgender § 3b eingefügt:

„§3b

Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Deutschen Bundesbank ***

(1) Die Mitglieder des Leitungsausschusses, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die von der Anstalt beauftragten Dritten dürfen die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens des Finanzsektors oder eines Dritten liegt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn ihre Tätigkeit bei der Anstalt beendet ist.

(2) Ein unbefugtes Offenbaren oder Verwerten im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann nicht vor, wenn Tatsachen weitergegeben werden an kraft Gesetzes für die Verwertung dieser Tatsachen zuständige Behörden, Gerichte oder andere Stellen, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Für die bei diesen Stellen beschäftigten Personen gilt die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 1 entsprechend.

(3) § 10a bleibt unberührt.

(4) Die Anstalt, die Deutsche Bundesbank im Rahmen ihrer Tätigkeit nach Maßgabe des Kreditwesengesetzes und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht haben einander Beobachtungen, Feststellungen und Einschätzungen, einschließlich personenbezogener Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, mitzuteilen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, im Fall der Anstalt insbesondere für die Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen, die Aufsicht über Abwicklungsanstalten nach § 8a und die Erhebung von Beiträgen nach § 12 des Restrukturierungsfondsgesetzes durch die Anstalt. Die in § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kreditwesengesetzes, in § 8 des Wertpapierhandelsgesetzes, in § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und in Absatz 1 genannten Personen sind insoweit von ihren jeweiligen in diesen Vorschriften geregelten Vertraulichkeitsverpflichtungen befreit.

6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „400 Milliarden Euro“ durch die Wörter „[...] Milliarden Euro“ ersetzt.

7. § 8a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Absatz 4 gilt für die Abwicklungsanstalten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abschlüsse der Abwicklungsanstalten nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften erstellt werden können.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach dem Wort „Organisation“ die Wörter „, Vertretung, Erstattung von Kosten, Rechnungslegung“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Aufbringung der Eigenmittel durch die unmittelbaren oder mittelbaren Anteilhaber des übertragenden Rechtsträgers oder durch Dritte sowie über die Übertragung von Anteilen oder eine sonstige Beteiligung an der Abwicklungsanstalt und die mit einer Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten,“

bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

ccc) In Satz 7 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ durch die Wörter „im elektronischen Bundesanzeiger“ ersetzt.

ddd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sonstige Veröffentlichungen erfolgen ebenfalls im elektronischen Bundesanzeiger.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 6 werden die Wörter „Verlustausgleichspflicht der Anstalt“ durch die Wörter „Verlustausgleichspflicht des Fonds“ und die Wörter „Rückgriffsanspruch der Anstalt“ durch die Wörter „Rückgriffsanspruch des Fonds“ ersetzt.

bb) In Nummer 1a Satz 4 werden die Wörter „die Anstalt“ durch die Wörter „den Fonds“ ersetzt.

cc) Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ergibt sich nach der vollständigen Verwertung der übertragenen Risikopositionen und der nichtstrategienotwendigen Geschäftsbereiche ein positiver Saldo zugunsten der Abwicklungsanstalt, wird dieser gemäß den Regelungen in den Statuten der Abwicklungsanstalt an die Beteiligten der Abwicklungsanstalt oder gegebenenfalls Dritte ausgekehrt; soweit die Statuten über diesen Saldo keine Regelung treffen, ist er den Anteilhabern oder Mitgliedern der übertragenden Gesellschaft oder der übertragenden Gesellschaft zur Auskehrung an ihre Anteilhaber oder Mitglieder zu überlassen.“

d) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Abwicklungsanstalten sind die §§ 3 und 6 Absatz 2 und 3, §§ 6a, 7 bis 9, 14, 22a bis 22o, 24 Absatz 1 Nummer 6, 8, 11 bis 14 sowie Absatz 1a, 2 und 4, §§ 25, 25a Absatz 1 Satz 1 und Satz 8, §§ 25b bis 25h, 26 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 29 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, §§ 37, 39 bis 44a, 44c, 47 bis 49, 54, 55a, 55b, 56, 59, 60 und 60a des Kreditwesengesetzes sowie die §§ 9 und 10 des Wertpapierhandelsgesetzes entsprechend anzuwenden; sie gelten als Verpflichtete im Sinne des § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes.“

e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 4 werden jeweils die Wörter „Verlustausgleichs- oder Nachschusspflicht“ durch das Wort „Verlustausgleichspflicht“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Abwicklungsanstalten können im In- und Ausland Gesellschaften gründen und Beteiligungen an Gesellschaften erwerben.“

f) In Absatz 10 Satz 5 werden die Wörter „, unter Anrechnung auf die Garantiermächtigung nach § 6 Absatz 1 Satz 1,“ gestrichen und die Wörter „§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und 4“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 1, 3 und 4“ ersetzt.

8. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a“ durch die Wörter „§ 8a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 1a“ und die Wörter „70 Milliarden Euro“ durch die Wörter „[...] Milliarden Euro“ ersetzt.

9. In § 13 wird nach Absatz 1a folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Die Übernahme von Garantien durch den Fonds nach § 8a Absatz 10 Satz 1 ist nach dem in Absatz 1 genannten Datum möglich. Gleiches gilt für eine Übertragung von Risikopositionen sowie nichtstrategienotwendiger Geschäftsbereiche der übertragenden Gesellschaft auf eine bereits errichtete Abwicklungsanstalt durch Rechtsgeschäft oder Umwandlung zum Zwecke der Abwicklung und in diesem Zusammenhang die Übernahme von Verlustausgleichspflichten durch den Fonds nach § 8a Absatz 4 Nummer 1 und 1a. Im Falle einer nachträglichen Übertragung nach Satz 2 können abweichend von § 8a Absatz 1 Satz 1 mit Zustimmung der Anstalt auch Risikopositionen übertragen werden, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden. Bei der Festlegung von Bedingungen nach § 8a Absatz 4, insbesondere einer Verlustausgleichspflicht oder Haftung nach § 8a Absatz 4 Nummer 1 und 1a, bleiben Anteile, die der Fonds nach Errichtung der Abwicklungsanstalt an der übertragenden Gesellschaft erworben hat, außer Betracht; im Übrigen trifft die Anstalt die erforderlichen oder zweckmäßigen nachträglichen Anpassungen unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten und Verlustausgleichsverpflichteten.“

Artikel 6

Änderung des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes

Das Finanzmarktstabilisierungsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982, 1986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1980) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 7e wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 7f Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen“

b) Nach der Angabe zu § 19 wird die folgende Angabe angefügt:

„§ 20 Veränderung und Beendigung von Rekapitalisierungsmaßnahmen“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Wird im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung nach § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes eine Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen einberufen, gilt § 16 Absatz 4 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einberufung zur Hauptversammlung spätestens am 21. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung erfolgen muss. Abweichend von § 123 Absatz 3 Satz 3 des Aktiengesetzes hat sich der Nachweis bei börsennotierten Gesellschaften auf den Beginn des 18. Tages vor der Versammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse bis spätestens am vierten Tag vor der Hauptversammlung zugehen, soweit der Vorstand in der Einberufung der Hauptversammlung keine kürzere Frist für den Zugang des Nachweises bei der Gesellschaft vorsieht; abweichende Satzungsbestimmungen sind unbeachtlich. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, wenn die Kapitalerhöhung nicht nur von dem Fonds, sondern auch oder ausschließlich von den Aktionären oder Dritten gezeichnet werden kann oder die Tagesordnung der Hauptversammlung neben der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung noch andere Gegenstände enthält.“

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„§ 194 Absatz 1 Satz 2 des Aktiengesetzes gilt entsprechend, sofern die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften erfolgt.“

c) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Das Recht, gemäß § 225 des Aktiengesetzes Sicherheitsleistung zu verlangen, steht Gläubigern nicht zu, wenn der Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft vor der Kapitalherabsetzung durch eine Kapitalerhöhung mindestens wieder erreicht wird, die zugleich mit der Kapitalherabsetzung beschlossen ist. Gleiches gilt für den Fall, dass in dem Beschluss festgelegt wird, dass der Unterschiedsbetrag des Grundkapitals vor der Kapitalherabsetzung abzüglich des Grundkapitals nach der Kapitalerhöhung in die Kapitalrücklage einzustellen ist. § 228 Absatz 2 des Aktiengesetzes gilt unbeschadet § 7c entsprechend. Im Fall des Satzes 6 dürfen Beträge, die aus der Auflösung der Kapitalrücklage und aus der Kapitalherabsetzung gewonnen werden, nicht zu Zahlungen an die Aktionäre und nicht dazu verwandt werden, die Aktionäre von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen zu befreien.“

d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Aktionäre, die eine für den Fortbestand der Gesellschaft erforderliche Rekapitalisierungsmaßnahme, insbesondere durch ihre Stimmrechtsausübung oder die Einlegung unbegründeter Rechtsmittel, verzögern oder vereiteln, um dadurch

ungerechtfertigte Vorteile für sich zu erlangen, sind der Gesellschaft gesamtschuldnerisch zum Schadenersatz verpflichtet.“

3. § 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen durch ein Unternehmen des Finanzsektors gegen Einbringung von Vermögenseinlagen aus stillen Beteiligungen nach § 15.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für bedingtes Kapital nach Absatz 1 gilt § 218 des Aktiengesetzes entsprechend.“

4. In § 7b Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „Absatz 1 und 2 Satz 2“ die Wörter „sowie Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

5. § 7e wird wie folgt gefasst:

„§ 7e

Kapitalmaßnahmen durch Dritte im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme

Die §§ 7 bis 7d gelten entsprechend für Kapitalmaßnahmen, insbesondere die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften oder zur Beschaffung von Mitteln zum Zweck der Rückgewähr solcher Einlagen, im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach den §§ 6 bis 8 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, wenn die neuen Aktien aus der Kapitalmaßnahme auch oder ausschließlich durch Dritte gezeichnet werden. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Kapitalmaßnahmen die Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 6 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes geschaffen werden soll.“

6. Nach § 7e wird folgender § 7f eingefügt:

„§ 7f

Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen

Ein Zusammenhang mit der Stabilisierung, einer Rekapitalisierung oder einer anderen Stabilisierungsmaßnahme im Sinne der §§ 7 bis 7b und 7e besteht auch dann, wenn Beschlüsse der Hauptversammlung des Unternehmens, insbesondere über Kapitalmaßnahmen oder die Ermächtigung des Vorstands zu deren Vornahme, dem Zweck dienen,

1. eine von dem Fonds im Zuge einer solchen Maßnahme bereits erworbene Beteiligung an dem Unternehmen ganz oder teilweise zu übertragen oder zu veräußern,

2. die Bedingungen der Beteiligung zu ändern,

3. die Beteiligung als Einlage in das Unternehmen einzubringen, insbesondere gegen Ausgabe von Aktien oder Wandelschuldverschreibungen,

4. die Beteiligung in vergleichbarer Weise umzustrukturieren, insbesondere aufzuteilen oder als Wertpapier auszugestalten, oder
5. dem Fonds erstmalig oder zusätzliche Umtausch- und Bezugsrechte einzuräumen.

Dasselbe gilt, wenn der Beschluss der Hauptversammlung, eine Vereinbarung mit dem Fonds oder eine Erklärung der Geschäftsführung des Unternehmens vorsieht, die aus einer Kapitalmaßnahme dem Unternehmen zufließenden Mittel überwiegend für eine Rückzahlung von dem Unternehmen durch den Fonds zur Verfügung gestelltem Kapital zu verwenden.“

7. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird die Kontrolle im Sinne des § 29 Absatz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes über eine Zielgesellschaft durch den Bund, den Fonds oder durch ihre jeweiligen Tochtergesellschaften im Zusammenhang mit einer Stabilisierungsmaßnahme nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz, einschließlich der nachträglichen Erhöhung einer im Rahmen einer Stabilisierungsmaßnahme erworbenen Beteiligung des Fonds, oder einer Maßnahme nach dem Rettungsübernahmegesetz erlangt, so befreit sie die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht von der Pflicht zur Veröffentlichung nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und zur Abgabe eines Angebots nach § 35 Absatz 2 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes.“

8. Dem § 15 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen und die Aufhebung einer Vereinbarung über stille Beteiligungen des Fonds an einem von ihm gestützten Unternehmen des Finanzsektors.

(4) Die vorzeitige Rückgewähr einer Vermögenseinlage des Fonds oder einvernehmliche Aufhebung einer stillen Gesellschaft nach Absatz 1 gilt nicht als Rückgewähr von Einlagen im Sinne des § 57 des Aktiengesetzes.“

9. Dem § 18 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt insbesondere für die Ausgabe neuer Aktien gegen Hingabe von Einlagen aus von dem Fonds eingegangenen stillen Gesellschaften oder von sonstigen Verbindlichkeiten des Unternehmens gegenüber dem Fonds.“

10. In § 19 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Übernahme“ die Wörter „, die Umstrukturierung, Veränderung oder Veräußerung“ eingefügt.

11. Folgender § 20 wird angefügt:

„§ 20

Veränderung und Beendigung von Rekapitalisierungsmaßnahmen

(1) Das Unternehmen des Finanzsektors ist verpflichtet, auf Verlangen des Fonds zumutbare Maßnahmen vorzunehmen, die für die Rückführung, Veräußerung, Übertragung oder Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds zweckdienlich sind. Das gilt insbesondere für die Börsenzulassung von Finanzinstrumenten und die Erstellung von Wertpapierprospekten oder sonstigen Angebotsunterlagen, die in Form und Inhalt den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu

entsprechen haben. Auf Verlangen des Fonds sind solche Wertpapierprospekte oder sonstige Angebotsunterlagen auch mehrsprachig und unter Beachtung der Anforderungen an derartige Unterlagen auch für das Angebot an institutionelle Anleger im Ausland zu erstellen.

(2) Kosten von öffentlichen oder nicht-öffentlichen Angeboten von Beteiligungen oder Finanzinstrumenten, die im Zusammenhang mit der Beendigung, der Umstrukturierung, der Refinanzierung, der Übertragung, der Veräußerung oder der Änderung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds stehen, einschließlich der Kosten der Erstellung von Wertpapierprospekten und Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, sind von dem Unternehmen zu tragen. Kosten, die dem Fonds in diesem Zusammenhang entstehen, sind dem Fonds zu erstatten.

(3) Das Unternehmen ist verantwortlich für die Gesetzmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit von Wertpapierprospekten oder sonstigen Unterlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die das Unternehmen im Zusammenhang mit Börsenzulassungen oder Angeboten von Finanzinstrumenten erstellt. Der Fonds ist nicht Veranlasser im Sinne des § 44 Absatz 1 des Börsengesetzes. Wird der Fonds aufgrund einer Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder der mangelnden Verständlichkeit derartiger Wertpapierprospekte oder Unterlagen von Dritten in Anspruch genommen, so stellt das Unternehmen den Fonds von sämtlichen daraus entstehenden Schäden, Kosten und Auslagen frei. Dies gilt auch dann, wenn der Fonds an der Erstellung der Wertpapierprospekte oder Unterlagen mitgewirkt hat.

(4) § 57 des Aktiengesetzes findet auf die Maßnahmen des Unternehmens im Sinne des Absatzes 1, auf die Übernahme und Erstattung von Kosten gemäß Absatz 2 und auf die Freistellung gemäß Absatz 3 keine Anwendung.“

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Überblick

Zu Artikel 5 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes

Zu § 2 (Sondervermögen des Bundes):

Artikel 110 Abs. 1 GG, der die Haushaltsgrundsätze festlegt, bezieht auch Sondervermögen als abgesonderte Bestandteile des Bundesvermögens ein. Durch die Änderung in **Absatz 2** wird die bisherige Bezugnahme auf Artikel 115 Abs. 2 GG gestrichen, da mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d) vom 29. Juli 2009 künftig die Möglichkeit entfällt, Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung außerhalb des Bundeshaushalts einzurichten. Bereits eingerichtete Sondervermögen, wozu auch der Fonds gehört, bleiben hiervon unberührt und können auf der Basis der sie legitimierenden Gesetzesbeschlüsse fortgeführt werden (vgl. Artikel 143d Absatz 1 Satz 2 GG).

Zu § 3 (Stellung als selbständige Bundesanstalt):

Die Änderung in **Satz 5** vollzieht nach, dass die Anstalt seit Erlass des Gesetzes zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 1980) selbständige Bundesanstalt und nicht mehr der Deutschen Bundesbank angegliedert ist.

Zu § 3a (Finanzmarktstabilisierungsanstalt)

In den **Absätzen 1 und 2** erfolgt eine redaktionelle Anpassung. Der nach **Absatz 2** neu eingefügte **Absatz 2a** erweitert den Aufgabenzuschnitt der Anstalt um die Aufgaben der Artikel 1 und Artikel 2.

Für Änderungen in **Absatz 3 Satz 1** und in **Absatz 6 Sätze 1 und 2** gilt die Begründung für die Änderung in § 3 Satz 5 in gleicher Weise. Die bisherigen Mitwirkungsrechte der Bundesbank bei der Organisation der Anstalt sind danach nicht mehr sachgerecht. In **Absatz 6 Satz 2** erfolgt hierzu eine Klarstellung, dass wie der erstmalige Erlass der Satzung der Anstalt durch Rechtsverordnung auch ihre Änderung nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. In **Absatz 3 Satz 2** wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Anstalt keine Diensttherreneigenschaft zukommt.

Zu § 3b (Verschwiegenheitspflicht; Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht):

Absätze 1 und 2 der neuen Vorschrift regeln für die Anstalt und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr ausdrücklich und im Besonderen die bislang nach allgemeinen Regeln aufgrund der Natur der Sache geltende Verpflichtung zur Vertraulichkeit. Diese Vorschrift dient insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, dem Schutz personenbezogener Daten und der Abwehr nachteiliger Auswirkungen auf die Stabilisierungsaufgaben der Anstalt.

Absatz 3 stellt klar, dass die bestehenden Pflichten der Mitglieder des Leitungsausschusses gegenüber dem nach § 10a errichteten Gremium des Deutschen Bundestages nicht eingeschränkt werden.

In **Absatz 4** werden Informationsaustausch und Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der Bundesbank geregelt. Die bislang im Wege der

Amtshilfe erfolgende Zusammenarbeit wird hierdurch nicht eingeschränkt. So machen die Anstalt oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die andere Behörde darauf aufmerksam, wenn sie im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeit, wie sie sich im Fall bundesrechtlicher Abwicklungsanstalten insbesondere aus § 8a Absätzen 2 und 5 ergibt, gravierende Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen feststellen. Dies gilt im Fall der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auch für Feststellungen betreffend die Geschäftsorganisation einschließlich des Risikomanagements von Abwicklungsanstalten und betreffend Aufsichtsrechtsverstöße, die gegebenenfalls auf das Fehlverhalten von Vorstandsmitgliedern der Abwicklungsanstalt zurückgehen.

Zu § 6:

Durch die Änderung in **Absatz 1** wird der Umfang der Garantieermächtigung für den Fonds wegen des absehbar geringeren Bedarfs verringert. Damit korrespondiert die im Entwurf des Restrukturierungsfondsgesetzes vorgesehene Einräumung einer Garantieermächtigung für den Restrukturierungsfonds in gleicher Höhe.

Zu § 8a (Verlustausgleichspflicht des Fonds bei bundesrechtlichen Abwicklungsanstalten, Aufsicht über bundesrechtliche Abwicklungsanstalten):

Der in **Absatz 1** neu eingefügte **Satz 10** regelt, dass Abwicklungsanstalten wie beaufsichtigte Kreditinstitute bilanzieren können. Dies dient der technischen und personellen Entlastung einer ein Portfolio in eine Abwicklungsanstalt auslagernden Bank, die die Abwicklungsanstalt gleichzeitig auch technisch und bei der Verwaltung und Abwicklung des Portfolios unterstützt. Das Servicing des ausgelagerten Portfolios soll – trotz der erforderlichen organisatorischen Separierung – mit denselben auf Rechnungslegungsvorschriften für Kreditinstitute ausgerichteten Systemen erfolgen, mit denen auch die Bestände der auslagernden Bank verarbeitet wurden. Unbeeinträchtigt bleibt das Ziel der bisherigen Regelung, die Bilanzierung der Vermögensgegenstände unter Vermeidung einer fortlaufenden Bewertung zu ermöglichen.

Die Ergänzungen in **Absatz 2 Satz 5 Nummer 2** und **Absatz 4 Nummer 3** dienen – aus Gründen der Rechtssicherheit – der Klarstellung, dass eine Beteiligung eines Dritten an einer Abwicklungsanstalt möglich ist; diese Vorgehensweise ist bereits nach geltender Rechtslage zulässig. Die Beteiligung Dritter lässt die Haftungssystematik des § 8a Abs. 4 unberührt. Sie erlaubt es jedoch im Einzelfall, einen privaten Investor vor oder nach der Errichtung der Abwicklungsanstalt bzw. der Übertragung der Risikopositionen und Geschäftsbereiche auf die Abwicklungsanstalt angemessen an den Risiken und möglichen Erträgen einer Abwicklungsanstalt zu beteiligen. Die Beteiligung kann durch eine Beteiligung an den Eigenmitteln der Abwicklungsanstalt oder in sonstiger Weise, etwa durch den Erwerb gewinnabhängiger Finanzinstrumente, geschehen. Einzelheiten der Beteiligung werden in dem Statut der Abwicklungsanstalt geregelt, insbesondere die Gewinnverteilung, einschließlich des Erlöses aus der Abwicklung, und die Rückzahlung bzw. gegebenenfalls Verzinsung von Eigenmitteln; dies kann auch eine gemessen an den Beteiligungsverhältnissen und Haftungsquoten disquotale Gewinnverteilung umfassen.

Der in **Absatz 2** neu eingefügte **Satz 8** bewirkt Erleichterungen bei Veröffentlichungen der Abwicklungsanstalt.

In **Absatz 4 Nr. 1 Satz 6** und **Absatz 4 Nr. 1a Satz 4** werden redaktionelle Klarstellungen dergestalt vorgenommen, dass die Anstalt keine eigenen Verpflichtungen zum Verlustausgleich treffen können, sondern ausschließlich den Fonds, wenn die Anstalt handelnd für den Fonds solche Verpflichtungen eingeht.

Absatz 5 ergänzt den Umfang der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Abwicklungsanstalten und ihre damit verbundenen Befugnisse. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übt hinsichtlich der Einhaltung derjenigen Vorschriften des Kreditwesengesetzes, die für auf die Abwicklungsanstalt anwendbar er-

klärt werden, eine vollumfängliche eigenständige Aufsicht aus. Sie steht insoweit neben der Anstalt, die durch die Überwachung der Abwicklungsanstalten gemäß Absatz 2 sicherstellt, dass die Vorgaben aus Gesetz und Statut eingehalten werden. In Fortsetzung der bisherigen Praxis werden die Anstalt und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aber sicherstellen, dass bei Aufsicht und Überwachung funktionell und in organisatorischer Hinsicht keine Doppelstrukturen vorgehalten werden müssen, sondern die jeweils sachnähere Behörde die betreffenden Prüfungen anstellt.

Durch die nun vorgesehene Anwendung der Vorschrift des § 25a Absatz 1 Satz 8 des Kreditwesengesetzes wird die bislang vorgesehene Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht über die Geschäftsorganisation der Abwicklungsanstalten um eine Eingriffsbefugnis ergänzt. Im Übrigen ergeben sich eigene Eingriffsbefugnisse der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht weiterhin aus § 6 Absatz 2 und 3 des Kreditwesengesetzes. In darüber hinausgehenden Bereichen nimmt die Anstalt, gestützt auf Hinweise, welche die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht im Rahmen der allgemeinen Zusammenarbeit mit der Anstalt (vgl. hierzu den neuen § 3b Absatz 4) gibt, aufgrund einer eigenen Bewertung die erforderlichen Maßnahmen vor.

Durch die Anwendung von § 29 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes wird der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine wichtige Erkenntnisquelle für ihre Aufsichtstätigkeit zur Verfügung gestellt.

In **Absatz 8** wird durch Streichung der Bezugnahme auf eine Nachschusspflicht ein redaktionelles Versehen beseitigt. Außerdem wird klargestellt, dass die Abwicklungsanstalt nicht daran gehindert ist, Beteiligungen zu erwerben.

In **Absatz 10** erfolgt die Ergänzung einer auf einem redaktionellen Versehen beruhenden Regelungslücke: Auch eine gemessen an den Eigentumsverhältnissen an dem übertragenden Institut disquotale Verlustausgleichspflicht des Fonds als Anteilseigner wird durch die Regelungen dieses Absatzes erfasst. Außerdem wird, zugleich damit und mit der Korrektur eines redaktionellen Versehens in § 9 Absatz 1, durch Streichung der Anrechnung einer Verlustausgleichspflicht des Fonds auf die Garantieermächtigung in den Fällen des § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 im Interesse größerer Konsistenz eine mit Verpflichtungen des Fonds nach § 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a einheitliche Regelung erreicht.

Zu § 9 (Kreditermächtigung)

In **Absatz 1** wird zunächst die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kreditermächtigung auf alle Fälle einer Verlustausgleichspflicht des Fonds für eine Abwicklungsanstalt erstreckt. Im Weiteren wird der Umfang der Kreditermächtigung aufgrund des verminderten Bedarfs des Fonds verringert. Diese Absenkung um [...] Milliarden Euro korrespondiert mit der im Entwurf des Restrukturierungsfondsgesetzes vorgesehenen Einräumung einer Kreditermächtigung für den Restrukturierungsfonds in gleicher Höhe.

Zu § 13 (Befristung)

Der neu eingefügte **Absatz 1b** stellt klar, dass die allgemeine Befristung für Maßnahmen nach dem Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz gemäß Absatz 1 nicht für die Übernahme von Garantien für von Abwicklungsanstalten begebenen Schuldtiteln gilt, da diese sich über ihre gesamte Laufzeit zu refinanzieren haben und dabei gegebenenfalls auf Garantien des Fonds angewiesen sind. Außerdem wird klargestellt, dass auf eine bestehende Abwicklungsanstalt nachträglich, und auch nach dem Ablauf der Frist für Stabilisierungsmaßnahmen, noch Vermögensgegenstände in den von § 8a eröffneten Wegen übertragen werden können. Die Beschränkung auf vor dem 31. Dezember 2008 erworbene Gegenstände ist in diesem Fall nicht erforderlich. Für den Fall der nachträglichen Übertragung wird klargestellt, dass die Quoten der Verlustausgleichspflicht, welche die Statuten der Abwicklungsanstalt vorsehen, nicht allein deswegen verändert werden, weil der Fonds zwischenzeitlich eine Beteiligung an der Kernbank erworben hat.

Zu Artikel 6 Änderung des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes

Zu den §§ 7 bis 7f:

Durch die Änderungen wird, ebenso wie in den §§ 12, 15, 18 und 19, klargestellt, dass sich das im Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetz eingeführte gesellschafts- und wertpapierrechtliche Sonderregime für im Zuge der Finanzmarktstabilisierung erworbene Beteiligungen des Fonds nicht nur auf deren Erwerb, sondern auch auf die Rückführung, die Veräußerung und die Umstrukturierung von Beteiligungen des Fonds einer rechtlichen Form in eine andere Form (etwa von stillen Beteiligungen, die als Einlage gegen die Ausgabe von Aktien in das Unternehmen eingebracht werden) sowie andere denkbaren Änderungen bezieht. Darüber hinaus werden die betreffenden Bestimmungen in dieser Hinsicht im Einzelfall genauer ausgeführt und ergänzt. Damit werden für künftige Ausstiegsmaßnahmen des Fonds angemessener Handlungsspielraum und die notwendige Rechtssicherheit geschaffen.

Unter anderem wird die Geltung von § 194 des Aktiengesetzes angeordnet, wonach das Einbringen von durch den Fonds zunächst als stiller Gesellschafter geleisteten Einlagen nicht den für Sacheinlagen geltenden Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bewertung, zu genügen hat.

Die Geltung eines Sonderregimes für diese Vorgänge rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass der Bund in erheblichem Umfang Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien und stillen Gesellschaften nicht als Investor erworben hat, sondern um Unternehmen zum Zweck der Stabilisierung des Finanzmarktes und zur Stärkung der Eigenkapitalbasis der Institute zu rekapitalisieren. In einzelnen Fällen überstiegen diese Beteiligungen das vorhandene Grundkapital bzw. die vorher bestehenden Eigenmittel der Institute beträchtlich. Diese Beteiligungen sollten von Anfang an nur vorübergehend erworben und, sobald das Halten der Beteiligungen zur Erreichung des Stabilisierungszweckes nicht mehr erforderlich ist, zurückgeführt oder in anderer Weise beendet werden. Dies entspricht sowohl dem allgemeinen im Gemeinschaftsrecht für Beihilfen geltenden Grundsatz, diese auf das notwendige Maß zu beschränken, als auch der Position der Bundesrepublik Deutschland, der europäischen Partnerländer und der Europäischen Kommission, wie mit im Zuge der Finanzmarktstabilisierung den Kreditinstituten gewährten Beihilfen zu verfahren ist.

Das Eingehen der Beteiligungen kam regelmäßig unmittelbar auch den vorhandenen Anteilseignern und Gläubigern der betroffenen Unternehmen zugute. Für die Beendigung machen das Gesetz (in § 13) und die Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung Vorgaben, die sich teilweise zugunsten des Unternehmens, teilweise auch unmittelbar zugunsten der Anteilseigner auswirken.

Der Umfang der von dem Fonds erworbenen Beteiligungen und diese Vorgaben erschweren eine zügige Beendigung. Dabei kann der Bund die Rückführung nicht ausschließlich der alleinigen Initiative der begünstigten Unternehmen überlassen, sondern muss hierfür selbst gestaltend Verantwortung übernehmen können. Gleichzeitig würde aufgrund der praktischen Gegebenheiten des Kapitalmarktes das haushalterische Ziel des Bundes gefährdet, Beteiligungen nach Möglichkeit ohne Verluste für den Fonds zurückzuführen zu können, wenn Beendigungsmaßnahmen Verzögerungen in den jeweiligen Prozessen und – nicht auszuschließenden – Obstruktionsmaßnahmen einzelner Anteilseigner ausgesetzt wären.

Aus diesem Grund ist es angemessen, einzelne verfahrensmäßige Rechte von Anteilseignern – ohne wichtige Aktionärsrechte anzutasten oder Schutzstandards aufzuweichen – auch im Hinblick auf Veränderungen der Beteiligungen des Bundes flexibler zu gestalten und den geschäftsführenden Organen der betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit dafür zu verschaffen, den Bund bei seinen Maßnahmen zu unterstützen.

Zu § 7 (Änderungen bei Beteiligungen des Fonds, Anwendung der Vorschriften über Sacheinlagen und Kapitalherabsetzung):

Der Fonds kann sich gemäß § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes an Unternehmen des Finanzsektors in Form von Anteilen, stillen Einlagen oder sonstige Bestandteile der Eigenmittel beteiligen (Rekapitalisierung). § 7 des Finanzmarktstabilisierungsbeschleunigungsgesetzes findet Anwendung auf Beschlüsse der Hauptversammlung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung. § 7 soll mithin nicht nur auf die Gewährung bzw. Schaffung von Beteiligungen gemäß § 7 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes Anwendung finden, sondern auf alle Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Hauptversammlung, die damit im Zusammenhang stehen. Der erforderliche Zusammenhang wird in dem neu geschaffenen § 7f klarstellend definiert.

Im Rahmen einer Sachkapitalerhöhung können auch stille Einlagen als Sacheinlage eingebracht werden. Die Anwendung der in diesem Falle formal geltenden Vorschriften über die Sacheinlage wird indes im Bereich der Finanzmarktstabilisierungsgesetze in einzelnen Bereichen ausgeschlossen. Zum einen sind unter bestimmten Voraussetzungen Vorleistungen in bar von den Sacheinlagevorschriften ausgenommen. Gleiches gilt, wenn Schuldverschreibungen in Bezugsaktien aus bedingtem Kapital umgewandelt werden (§ 194 Abs. 1 S. 2 AktG). § 7 Absatz 4 hat schon bisher ausdrücklich klargestellt, dass Vorleistungen des Fonds der Einlagepflicht zugeordnet werden können und die Sacheinlagevorschriften darüber hinaus nicht zur Anwendung gelangen. Diese Regelung wird durch die Änderung in **Absatz 4** nun auf weitere Fälle erweitert, wenn der Fonds die Leistungen durch die Einlage stiller Beteiligungen (oder anderer sacheinlagefähiger Vermögensgegenstände) erbringt. Eine entsprechende Regelung besteht bereits für das bedingte Kapital gemäß § 7a. Im Ergebnis wird nunmehr umfassend klargestellt, dass Leistungen des Fonds jeder Art, wie zum Beispiel auch stillen Einlagen, die dem Unternehmen vor dem Beschluss über eine Kapitalerhöhung zur Verfügung gestellt wurden, der Einlagepflicht aus einer nachfolgenden Kapitalerhöhung zugeordnet werden können.

Gemäß § 9 Absatz 1 AktG dürfen Aktien nicht für einen geringeren Betrag als den Nennbetrag oder bei Stückaktien den auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals ausgegeben werden. Liegt der Börsenkurs unterhalb dieses geringsten Ausgabebetrages oder nur geringfügig darüber, hat eine Kapitalerhöhung in wirtschaftlicher Hinsicht keine Aussichten auf Erfolg auf dem Kapitalmarkt. Dem kann durch eine Kapitalherabsetzung begegnet werden. Eine ordentliche Kapitalherabsetzung ist wegen der Verpflichtung, Sicherheit für sämtliche Verbindlichkeiten des Unternehmens zu leisten, in aller Regel nicht möglich. Eine Sicherheitsleistung ist gemessen an dem Schutzzweck dieser Verpflichtung und unter den besonderen Umständen der Finanzmarktstabilisierung aber dann entbehrlich, wenn aus der Kapitalherabsetzung letztlich keine Verminderung der Haftungsmasse resultiert. Hierfür formuliert das Gesetz zwei alternative Voraussetzungen: Entweder das Grundkapital wird durch eine anschließende Kapitalerhöhung, für die gegebenenfalls die Voraussetzungen der §§ 7 ff. gelten, wieder auf den Betrag vor der Herabsetzung erhöht, oder der entsprechende Betrag wird in die insoweit nicht ausschüttungsfähige Kapitalrücklage eingestellt.

Zu § 7a (Begebung von Wandelschuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, Erhöhung des bedingten Kapitals):

Durch die Änderung in **Absatz 1** wird klargestellt, dass das Unternehmen zu den Bedingungen des § 7a Wandelschuldverschreibungen begeben kann, die der Fonds übernimmt, indem er als Gegenleistung anstelle einer Leistung in bar stille Einlagen einbringt. Auch insoweit gelten nicht die für Sacheinlagen geltenden Vorschriften. Der Beschluss eines entsprechenden bedingten Kapitals ist jederzeit möglich. Die Vorschrift verschafft dem Unternehmen und dem Fonds damit Flexibilität zu entscheiden, welche Kapitalmarktinstrumente für eine Beendigung nach Maßgabe der für den Fonds geltenden Vorausset-

zungen und Zielsetzungen, insbesondere der Gewährleistung angemessener Rückflüsse an den Fonds und der Schonung des Marktes, die geeignetsten sind.

In dem neuen **Absatz 3** wird eine Vereinfachung für den Fall von Kapitalmaßnahmen geschaffen: Wäre aufgrund einer solchen Maßnahme eine Erhöhung des Grundkapitals notwendig, um dem Fonds eingeräumte Umtausch- und Bezugsrechte stets im selben Verhältnis zum Grundkapital bestehen zu lassen und etwa eine Verwässerung zu verhindern, erfolgt diese stets parallel zu der Kapitalmaßnahme.

Zu §§ 7b und 7e (Änderungen bei Beteiligungen des Fonds):

Die Änderungen stellen die Geltung der beiden Vorschriften auch für alle Arten von Änderungen einer Beteiligung des Fonds und die Nichtanwendbarkeit der für Sacheinlagen geltenden Vorschriften klar. Auch für das genehmigte Kapital wird § 194 Absatz 1 Satz 2 AktG entsprechend angewandt. Die Einlagevorschriften für Kapitalerhöhungsbeschlüsse der Hauptversammlung, der Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital und der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital werden damit gleichgestellt.

Zu § 7f (Zusammenhang mit Stabilisierungsmaßnahmen)

Die neu eingefügte Vorschrift definiert das in verschiedenen Regelungen der §§ 7 bis 7b und 7e auftretende Tatbestandsmerkmal des Zusammenhanges mit einer Stabilisierung oder Stabilisierungsmaßnahme. Übergreifend wird dadurch klargestellt, dass dieser Zusammenhang auch bei Maßnahmen über den erstmaligen Erwerb von Beteiligungen im Rahmen einer Rekapitalisierung hinaus gegeben ist. Erfasst werden sollen insbesondere auch Beschlüsse der Hauptversammlung, die zu einer Veränderung oder Umstrukturierung bestehender Beteiligungen führen. Ebenfalls sollen Beschlüsse erfasst sein, die der Rückzahlung oder Refinanzierung von Beteiligungen dienen, wenn dies als Zwecksetzung im Beschluss der Hauptversammlung, einer Vereinbarung mit dem Fonds oder einer entsprechenden Erklärung des Vorstands ausdrücklich vorgesehen ist. Dabei ist in erster Linie an eine Barkapitalerhöhung zu denken, deren Erlös ganz oder teilweise der Rückzahlung von durch den Fonds zur Verfügung gestelltem Kapital, wie beispielsweise von stillen Beteiligungen, dienen soll. Dass die gegebenenfalls von Dritten eingeworbenen Mittel überwiegend der Rückführung dienen, ist dann der Fall, wenn mehr als die Hälfte der dem Unternehmen zufließenden Nettoeinlagen (abzüglich der Kosten der Kapitalerhöhung) für die Rückführung der Beteiligung verwendet werden sollen. Ein weiteres Beispiel kann die Einbringung von stillen Einlagen im Wege der Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien sein.

Mit der Regelung von Übertragung oder Veräußerung von in Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen werden ausdrücklich Handlungsformen des Fonds aufgenommen, die dem Ziel der Rückführung und damit der Beendigung der zugrunde liegenden Stabilisierungsmaßnahme dienen.

Zu § 12 (Pflichtangebot bei Änderungen von Beteiligungen des Fonds):

Die Änderung stellt klar, dass auch bei einem Aktienerwerb im Zuge von Änderungen einer Beteiligung des Fonds gleich welcher Art kein Pflichtangebot des Fonds zu erfolgen hat, insbesondere im Fall eines vorübergehenden Erwerbs eines relevanten Aktienanteils durch den Fonds. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es für den Fonds zweckmäßig sein kann, im Rahmen der Umstrukturierung einer Stabilisierungsmaßnahme seine Beteiligung an einem gestützten Unternehmen des Finanzsektors kurzzeitig über die Kontrollschwelle von 30% der Stimmrechte zu erhöhen. Dies ist beispielsweise denkbar bei einer Zeichnung neuer Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Einbringung stiller Einlagen.

Zweck der Stabilisierungsmaßnahmen des Fonds ist die Stabilisierung der Finanzmärkte im Wege der Verbesserung der Eigenkapitalbasis der zu stabilisierenden Unternehmen. Die Stabilisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich vorübergehender Natur und dienen

vorrangig nicht der dauerhaften Neuordnung der Kontrollverhältnisse bei dem begünstigten Unternehmen. Auch eine Umstrukturierung von Beteiligungen des Fonds erfolgt stets mit dem Ziel, diese nach angemessener Zeit zu beenden. Der Schutzzweck des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes verlangt daher nicht, dem Fonds Verpflichtungen wie einem institutionellen Anleger oder Erwerber aufzuerlegen, der Anteile an einem Unternehmen regelmäßig aus wirtschaftlichem Eigeninteresse und im Hinblick auf die (jedenfalls theoretische) Ermöglichung eines Kontrollerwerbs erwirbt. Der Schutz anderer Anteilseigner wird durch die Voraussetzungen des Gesetzes und der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung sowie die allgemeinen Grundsätze des Erwerbs und der Führung von Beteiligungen des Fonds gewährleistet.

Zu § 15 (nachträgliche Veränderungen von stillen Gesellschaften):

Die Änderungen stellen klar, dass die Vorschrift auch für nachträgliche Veränderungen der stillen Gesellschaft gilt. Darunter fällt die nachträgliche Einräumung eines Umtauschrechts auf Aktien; das Bezugsrecht der Aktionäre wird auch in diesen Fällen ausgeschlossen.

Weiter sind Rechtsgeschäfte, die zu einer vorzeitigen Rückführung der Einlage aus der stillen Gesellschaft führen, keine verbotene Einlagenrückgewähr, auch wenn der Fonds noch in anderer Weise an dem Unternehmen beteiligt ist. Das Unternehmen ist daher nicht gehindert, solche Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Es kann im Interesse der Gesellschaft liegen, eine stille Einlage vorzeitig zurückzuführen oder aufzuheben. Im Rahmen einer einvernehmlichen Aufhebung einer stillen Einlage kann der daraus resultierende Zahlungsanspruch aus der Auseinandersetzung unter Umständen den augenblicklichen Wert der stillen Einlage übersteigen. Wenn auch grundsätzlich davon auszugehen ist, dass derartige Maßnahmen zunächst im Interesse der Gesellschaft liegen, kann damit auch ein wirtschaftlicher Vorteil für den Fonds verbunden sein. Wirtschaftlich sinnvolle Regelungen sollen jedoch nicht deshalb unzulässig sein, weil diese auch für den Fonds günstig sein können. Die Gewährung der stillen Einlage ist in ihrem Gesamtzusammenhang als Stabilisierungsmaßnahme zu sehen: Der Fonds erwirbt eine Beteiligung an einem Unternehmen des Finanzsektors nicht zu Investitionszwecken, sondern zur Stabilisierung des Finanzmarkts, insbesondere durch Stärkung der Eigenkapitalbasis und damit im Interesse des jeweiligen Unternehmens und seiner Anteilseigner. Leistungen des Unternehmens an den Fonds zu Zwecken der Rückführung von Stabilisierungsmaßnahmen sind deshalb schon dem Grunde nach nicht mit Sondervorteilen an andere Aktionäre vergleichbar.

Zu § 18 (verdeckte Sacheinlage):

Die Änderung stellt aus Gründen der Eindeutigkeit erneut klar, dass die für offene oder verdeckte Sacheinlagen geltenden Vorschriften im Verhältnis zum Fonds nicht gelten.

Zu § 19 (Beendigung von Dauerschuldverhältnissen bei Änderungen von Beteiligungen des Fonds)

Eine Änderung der Beteiligung des Fonds gleich welcher Art stellt auch keinen Grund zur Beendigung von Dauerschuldverhältnissen dar, auch wenn der zugrunde liegende Vertrag entsprechende Vertragsbedingungen („Change of Control“-Klausel) enthält.

Zu § 20 (Änderung und Beendigung von Kapitalisierungsmaßnahmen):

Die neue Vorschrift stellt in **Absatz 1** klar, dass das Unternehmen, das Stabilisierungsmaßnahmen empfangen hat, verpflichtet ist, den Fonds bei Änderungen der im Interesse des Unternehmens erworbenen Beteiligung des Fonds gleich welcher Art zu unterstützen, insbesondere bei der Veräußerung durch den Fonds und eine Platzierung bei geeigneten

Erwerb, und diesbezügliche Kosten zu übernehmen; hierbei sind die besonderen Verpflichtungen zu berücksichtigen, die den Fonds bei einer Veräußerung treffen.

Dies rechtfertigt sich durch die Tatsache, dass der Beteiligungserwerb durch den Fonds allein im Interesse der Finanzmärkte erfolgt, aber trotz der an den Fonds zu leistenden Vergütung dem Unternehmen und seinen Anteilseignern zugute gekommen ist. Das Unternehmen hat darüber hinaus anders als der Fonds unmittelbaren Zugriff auf die zur Erstellung von Angebotsunterlagen notwendigen Informationen. Die Verantwortlichkeit für solche Unterlagen, etwa gegenüber den Adressaten von Angebotsunterlagen, liegt dementsprechend bei dem Unternehmen.

Die Regelung dient damit dem Ziel, Beteiligungen des Fonds rasch zurückzuführen oder zu veräußern. Bestimmte Beteiligungsformen können nicht ohne weiteres zurückgeführt werden, wie beispielsweise Aktien. Diese können grundsätzlich nur an Dritte weiterveräußert werden. Andere Beteiligungen können zwar zurückgeführt, aber nicht ohne weiteres veräußert werden. Für eine Veräußerung ist dann gegebenenfalls die Kapitalmarktfähigkeit (Fungibilität) herzustellen, beispielsweise durch eine Umstrukturierung der Beteiligung in Aktien oder andere Wertpapiere. Im Vorfeld der Rückführung von Stabilisierungsmaßnahmen kann es erforderlich sein, bestimmte Änderungen vorzunehmen, die letztlich eine Rückführung ermöglichen. In all diesen Fällen soll das Unternehmen verpflichtet sein, auf Verlangen des Fonds sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die für die Beendigung, Änderung, Umstrukturierung, Refinanzierung, Übertragung, Veräußerung oder Platzierung von im Zusammenhang mit einer Rekapitalisierung erworbenen Beteiligungen des Fonds zweckdienlich sind. Es kann insbesondere für die Platzierung von Wertpapieren erforderlich sein, dass ein Wertpapierprospekt für das Angebot und/oder die Zulassung zum Börsenhandel zu erstellen ist. Auch kann es erforderlich sein, die Wertpapiere international anzubieten. In diesen Fällen kann die Erstellung international üblicher Platzierungsdokumente erforderlich sein, die nach den Marktüblichkeiten häufig in englischer Sprache abgefasst sind. Für andere Platzierungsgegenstände kann ein Prospekt nach anderen gesetzlichen Vorschriften, etwa dem Verkaufsprospektgesetz erforderlich sein. Derartige Prospekte und Platzierungsdokumente kann nur das betreffende Unternehmen erstellen, da allein das Unternehmen die hierfür erforderlichen Informationen besitzt. Dementsprechend wird das Unternehmen dazu verpflichtet, diese Unterlagen zu erstellen und dafür zu sorgen, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Auch ist regelmäßig die Mitwirkung des Emittenten bei der Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel erforderlich. Bei neu ausgegebenen Wertpapieren im Zusammenhang mit der Umstrukturierung oder Änderung von Stabilisierungsmaßnahmen kann die erfolgreiche Platzierung dieser Wertpapiere von deren Zulassung zum Börsenhandel abhängen. Aus diesem Grund sind insbesondere auch Maßnahmen erfasst, die für eine Börsenzulassung erforderlich sind.

Absatz 2 regelt die Kostentragung im Zusammenhang mit einem Angebot und/oder der Börsenzulassung der Beteiligungen oder Finanzinstrumente zu regeln. Da der Fonds die Beteiligungen oder Finanzinstrumente (anders als andere Investoren) nicht zu Investitionszwecken sondern im Interesse der Finanzmarktstabilisierung und des Unternehmens des Finanzsektors und seiner Anteilseigner übernommen hat, soll dieses auch die Kosten für deren Veräußerung, Platzierung und Übertragung übernehmen.

Insofern wird die Regelung des § 3a Absatz 5 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes, nach der die Anstalt berechtigt ist, von den antragstellenden Unternehmen die Erstattung der Kosten zu verlangen, für diese Fälle in konsequenter Weise weiter konkretisiert.

Aufgrund dieser Interessenlage und im Hinblick auf die Erstellung von Platzierungsunterlagen durch das Unternehmen ordnet **Absatz 3** an, dass das Unternehmen auch die Haftung für Schadensersatzansprüche trifft, die sich etwa aus wertpapierrechtlichen oder sonstigen Spezialvorschriften oder dem allgemeinen Zivilrecht ergeben können. Der Fonds ist insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dabei wird das Unternehmen den

Fonds in derartigen Fällen im Rahmen seiner allgemeinen Pflicht zur Unterstützung des Fonds nach Absatz 1 regelmäßig bei einer angemessenen Abwehr solcher Ansprüche unterstützen und so eine hinreichende rechtliche Verteidigung seiner Position sicherstellen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Leistungen des Unternehmens nach den vorangegangenen Absätzen keine verbotene Rückgewähr von Einlagen darstellen, auch wenn etwa der Fonds Aktionär des Unternehmens ist, und schafft damit Rechtssicherheit für die Geschäftsführung.